

Bericht

des Wahlprüfungsausschusses (2. Ausschuß)

über die Wahlanfechtung des Dr. Sperling, Göttingen, als Vertreter des Wahlausschusses für den unabhängigen Kandidaten Curt Steiner, Göttingen, gegen die Gültigkeit der Wahl zum ersten Deutschen Bundestag am 14. August 1949 im Wahlkreis 34 des Landes Niedersachsen (Göttingen - Münden), gewählter Abgeordneter Arno Hennig (SPD)

— AZ 132/49 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Ewers

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 26. Oktober 1951

Der Wahlprüfungsausschuß

Dr. Schneider
Vorsitzender

Ewers
Berichterstatter

B e s c h l u ß

In der Wahlanfechtungssache — AZ 132/49 —
des Dr. Sperling, Göttingen,
als Vertreter des Wahlausschusses für den
unabhängigen Kandidaten Curt Steiner,
betr. die Wahl im Wahlkreis 34 des Lan-
des Niedersachsen (Göttingen-Münden), ge-
wählter Abgeordneter: Arno Hennig (SPD),
hat der Bundestag in seiner Sitzung vom
..... beschlossen:

Der Bundestag ist im Rahmen des Wahl-
prüfungsverfahrens nach Artikel 41
Grundgesetz nicht befugt, über die ver-
fassungsrechtliche Gültigkeit von Be-
stimmungen des Wahlgesetzes vom
15. Juni 1949 zu entscheiden.

Tatbestand:

Der Einsprechende hat mit Schriftsatz vom
20. August 1949 an den Landeswahlausschuß
des Landes Niedersachsen die Wahl im Wahl-
kreis 34 angefochten. Der Schriftsatz ist
alsbald an den Bundestag weiterge-
reicht und fristgemäß eingegangen. In der
Einspruchsschrift wird geltend gemacht, daß
die 14 907 Stimmen, die für den unabhän-
gigen Kandidaten Steiner in dem Wahlkreis
abgegeben seien, nicht zur Verrechnung auf
der Landesergänzungsliste gelangt seien. Ein
Antrag ist in der Einspruchsschrift nicht ge-
stellt, sondern nur gerügt, daß die abge-
gebenen Stimmen nicht zur Verrechnung ge-
langt sind. Ob der genannte Curt Steiner
allerdings einen Platz auf einer Landesergän-
zungsliste erhalten hätte und, wenn dies der
Fall gewesen wäre, ob er bei Errechnung von
Stimmen auf dieser Liste zum Zuge gekom-
men wäre, ist bisher nicht erörtert.

In der mündlichen Verhandlung vor dem
Wahlprüfungsausschuß ist der Einsprechende,

Dr. Sperling, nicht erschienen; eine den Be-
stimmungen der Zivilprozeßordnung ent-
sprechende Ladung konnte nicht zugestellt
werden, da er nach dem Vermerk des Zu-
stellungsbeamten unbekannt verzogen ist.
Auf Antrag des Abgeordneten Hennig, der
zu der mündlichen Verhandlung erschienen
war, und der erklärte, daß der Wahleinspruch
auf die gleichen Gesichtspunkte hinauslaufe,
wie sie in dem Wahlprüfungsakt 136/49 (Ein-
sprechender Verwaltungsrechtsrat von Wer-
der, Köln) geltend gemacht seien, ist der
Wahlprüfungsausschuß in die Verhandlung
eingetreten.

Entscheidungsgründe:

Der Wahlprüfungsausschuß hatte zunächst
dazu Stellung zu nehmen, ob nach den Be-
stimmungen des Wahlprüfungsgesetzes es
prozessual zulässig ist, den Verhandlungs-
termin abzuhalten, wenn zwar eine ord-
nungsmäßige Ladung nach § 9 des Wahl-
prüfungsgesetzes des Einsprechenden ver-
sucht, aber deshalb nicht gelungen ist, weil
die von dem Einsprechenden angegebene An-
schrift nicht mehr zutreffend ist. Im Ab-
satz 2 des § 6 ist insoweit vorgeschrieben, daß
zu dem Verhandlungstermin der Ein-
sprechende zu laden sei. Nach den Gesamtbe-
stimmungen des Wahlprüfungsgesetzes aber
ist die Abhaltung eines Termines nicht von
der Anwesenheit des Einsprechenden ab-
hängig; die Ladung hat also nur den Sinn,
dem Einsprechenden Gelegenheit zu geben,
seine Interessen im Wahlprüfungstermin zu
wahren.

Unter Berücksichtigung dieses für das Ver-
fahren und seine Durchführung wesentlichen
Umstandes kommt der Bundestag zu dem
Ergebnis, daß im Sinne des Wahlprüfungsgesetzes (§ 6 Absatz 2) es genügen muß, wenn

eine formell ordnungsgemäße Ladung des Einsprechenden unter der von ihm angegebenen Anschrift versucht ist. Denn daß dieser Versuch nicht zum Erfolg einer vollendeten Ladung geführt hat, liegt in dem Fall, in dem der Einsprechende seinen Wohnsitz gewechselt hat, allein daran, daß er es versäumt hat, in dem Verfahren seinen Anschriftenwechsel zu melden. Aus dieser Unterlassung ist zu folgern, daß der Einsprechende an dem Ablauf des Verfahrens kein besonderes Interesse mehr hat. Es muß also genügen, wenn seitens des Bundestages alles getan ist, um dem Einsprechenden Gelegenheit zu geben, seine Interessen zu wahren, da der Gang des Verfahrens nicht etwa durch eine umfängliche und unter Umständen mit besonderen Kosten verbundene Ermittlung des neuen Wohnsitzes eines Einsprechenden aufgehalten werden darf. Der Wahlprüfungsausschuß ist daher befugt gewesen, in die Verhandlung einzutreten.

In der Sache sind die entscheidenden rechtlichen Gesichtspunkte die gleichen wie in dem Verfahren 136/49; denn auch hier handelt es sich allein darum, ob die Bestimmungen des § 14 des Wahlgesetzes vom 15. Juni 1949 mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Unter Anwendung dieser Bestimmungen ist dem unabhängigen Kandidaten die Möglichkeit genommen, seine Stimmen auf eine Lan-

desergänzungsliste im Lande Niedersachsen zu übertragen. Insoweit ist daher ebenso wie im Falle 136/49 zu entscheiden, da eine Normenkontrolle in den nach Artikel 41 Grundgesetz anhängigen Wahlprüfungsverfahren nicht möglich ist. Eine Wahlprüfung bezieht sich nur auf die sachgemäße Anwendung der für die Wahl maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften. Die Frage, ob die gesetzlichen Grundlagen für die Wahl mit dem Verfassungsrecht vereinbar sind, ist gemäß Art. 93 Absatz 1 Ziffer 2 der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts übertragen.

Entsprechend dieser grundsätzlichen Rechtsauffassung des Bundestages war daher auch in diesem Verfahren zu entscheiden, wie geschehen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß ist gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 243) das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht binnen einem Monat nach Erlaß dieses Beschlusses unter den im § 48 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes angegebenen Voraussetzungen zulässig.